

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 293 vom 4. Juni 2025**

BE Obergericht, 2025-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2025\\_293](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_293)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 293 du 4 juin 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 293 del 4 giugno 2025

## **Regeste**

Nichtanhandnahme; Verletzung des Berufsgeheimnisses | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 4. Juni 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht an die Hand. Gleichzeitig wies sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Straf- und Zivilklägers ab. Dagegen reichte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_, am 23. Juni 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein. Er beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Sache zur ordnungsgemässen Durchführung eines Entbindungsverfahrens unter Wahrung des rechtlichen Gehörs sowie zwecks Eröffnung eines Strafverfahrens zurückzuweisen. Zudem beantragte er vollumfängliche Akteneinsicht und die Gutheissung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung betreffend Durchsetzung der Straf- und Zivilansprüche, unter Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über alle Instanzen. Weiter stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren. Der Beschuldigte liess sich am 1. Juli 2025 vernehmen und beantragte sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2025 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 10. Juli 2025 stellte der Präsident der Beschwerdekammer fest, dass der Beschwerdeführer innert Frist keine Nachbesserung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht habe und wies das Gesuch ab. Gleichzeitig wurden die amtlichen Akten BM 25 15490 (1 Sichthülle [21 Seiten inkl. CD [Daten aus USB-Stick]) Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme zugestellt. Der Beschwerdeführer replizierte am 22. Juli 2025 und hielt an seiner Beschwerde fest. Am 19. September 2025 teilte der Präsident der Beschwerdekammer den Parteien mit, dass die amtlichen Akten BK 25 266 (ohne Akten BM 24 47391 der Staatsanwaltschaft) im vorliegenden Beschwerdeverfahren beigezogen werden.

### **E. 2.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [SR 312.0; StPO], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die

angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erfolgt, weshalb unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen darauf einzutreten ist.

## **E. 2.2**

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Sache sei zur ordnungsgemässen Durchführung eines Entbindungsverfahrens unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zurückzuweisen, ist auf seinen Antrag nicht einzutreten. Die Strafbehörden sind

## **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft führt gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und versuchter schwerer Körperverletzung (BM 24 47391). In diesem Zusammenhang ordnete die Staatsanwaltschaft die Begutachtung des Beschwerdeführers an. Am 28. März 2025 ersuchte sie deswegen den Beschuldigten (Hausarzt des Beschwerdeführers), ihr gestützt auf Art. 265 StPO die vollständigen Patientenunterlagen des Beschwerdeführers im Original oder in gut lesbarer Kopie herauszugeben. Der Beschuldigte liess der Staatsanwaltschaft in der Folge die medizinischen Unterlagen des Beschwerdeführers zukommen. Mit Verfügung vom 1. Mai 2025 erhielt der Beschwerdeführer die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zum mittlerweile vorhandenen Gutachten zu stellen. In seiner Stellungnahme hierzu vom 19. Mai 2025 machte er geltend, er habe den Beschuldigten nicht vom Arztgeheimnis entbunden, weshalb dieser mit der Herausgabe der Patientenunterlagen das Arztgeheimnis verletzt habe. Der Beschwerdeführer beantragte, das Gutachten sei als unverwertbar aus den Akten zu weisen, da es auf einer strafbaren Aktenverwertung basiere. Gleichzeitig stellte er Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses (vgl. auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 266 vom 19. September 2025 E. 5.1 sowie Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 19. Mai 2025). Die Staatsanwaltschaft erliess in der Folge im separaten Strafverfahren BM 25 15490 die vorliegend strittige Nichtanhandnahme gegen den Beschuldigten. Sie kam gestützt auf das Gesuch des Beschuldigten um Entbindung von der Schweigepflicht vom 1. April 2025 sowie die erteilte Entbindung vom Berufsgeheimnis durch das Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (nachfolgend: GSI) vom 2. April 2025 zum Schluss, der Beschuldigte sei vom Berufsgeheimnis entbunden und ermächtigt worden, der Staatsanwaltschaft die medizinischen Unterlagen des Beschwerdeführers herauszugeben, weshalb keine Verletzung des Berufsgeheimnisses vorliege. Die vorerwähnten Unterlagen betreffend die Entbindung befanden sich bei den vom Beschuldigten im Verfahren BM 24 47391 eingereichten Patientenunterlagen des Beschwerdeführers.

## **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, die Entbindung sei nichtig und damit unverwertbar, weshalb die Staatsanwaltschaft sich im Rahmen der Nichtanhandnahme nicht darauf hätte stützen dürfen. Die Nichtigkeit leitet er aus dem Umstand ab, dass ihm im Rahmen des Entbindungsverfahrens das rechtliche Gehör nicht gewährt und ihm der Entbindungsentscheid auch nicht eröffnet worden sei. Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft hätten dies erkennen müssen.

## **E. 5**

Frage der Strafbarkeit des Beschuldigten hat, wie nachfolgende Ausführungen zeigen.

### **E. 5.1**

Vorab ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft sich zur Begründung ihrer Nichtanhandnahmeverfügung überhaupt auf den Entbindungsentscheid der GSI vom 2. April 2025 hätte stützen dürfen. Wie erwähnt, befand sich dieser bei den vom Beschuldigten im Verfahren BM 24 47391 eingereichten Akten (Patientenunterlagen). Die Verwertbarkeit dieser Akten bzw. des gestützt darauf ergangenen Gutachtens war bereits Gegenstand im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 266 vom 19. September 2025. Daraus kann aber betreffend die Verwendung/Verwertbarkeit dieser Akten bzw. allenfalls Teilen davon im vorliegenden Strafverfahren BM 25 15490 nichts abgeleitet werden. Vorab ist klarzustellen, dass die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss BK 25 266 vom 19.

September 2025 ohnehin nicht die (allgemeine) Verwertbarkeit der Patientenunterlagen im Strafverfahren BM 24 47391 zu beurteilen hatte, sondern einzig deren Verwertbarkeit bzw. Verwendung in Bezug auf das erstellte Gutachten. Da die Patientenunterlagen unter Verletzung der Gültigkeitsvorschrift von Art. 248 Abs. 2 StPO und damit Verletzung des rechtlichen Gehörs ins Verfahren bzw. zum Gutachter gelangten, durfte das Gutachten, welches sich u.a. auf diese Patientenunterlagen stützte, nicht verwertet werden. Eine Heilung dieser Gehörsverletzung war auch durch eine nachträgliche Siegelung nicht mehr möglich, was dazu führte, dass das bestehende Gutachten nicht mehr verwertet werden konnte; unabhängig davon, ob es zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich war, weshalb eine solche Prüfung unterblieb (vgl. 2. Teil in Art. 141 Abs. 2 StPO). Das Gutachten wurde deshalb aus den Akten gewiesen. Über die zukünftige Verwendung der Patientenunterlagen im Strafverfahren BM 24 47391 ist damit nichts gesagt, weshalb auch ein Beizug im Verfahren BM 25 15490 jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Abgesehen davon kann ohnehin nicht davon ausgegangen werden, dass Entbindungsgesuch und der Entbindungsentscheid seien Bestandteil der Patientenunterlagen, auch wenn sie vom Beschuldigten offenbar zusammen mit diesen eingereicht wurden. Das Entbindungsgesuch bzw. der Entbindungsentscheid enthalten auch keine dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen, weshalb einem Beizug dieser zwei vom Beschuldigten im Verfahren BM 24 47391 eingereichten Aktenstücke grundsätzlich nichts entgegensteht (vgl. allerdings E. 8 dieses Beschlusses).

### **E. 5.2**

In einem kürzlich ergangenen zur Publikation bestimmten Urteil 2C\_332/2024 vom 21. Juli 2025 bejahte das Bundesgericht im Rahmen der Beurteilung einer Beschwerde betreffend eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts zwar die Nichtigkeit einer Entbindungsverfügung des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz, welche ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs ergangen und dem Beschwerdeführer nicht eröffnet worden war. Mit Blick darauf bestehen daher Hinweise, dass die vorliegende Entbindungserklärung ebenfalls nichtig ist, zumal sich aus dem Entscheid der GSI vom 2. April 2025 keine Hinweise ergeben, dass der Beschwerdeführer in dieses Verfahren einbezogen oder ihm der Entscheid eröffnet worden ist. Das führt aber nicht per se dazu, dass dieses Beweismittel im Strafverfahren unbeachtlich oder unzulässig ist, zumal die Nichtigkeit bisher von keiner anderen Behörde festgestellt worden ist. Die Frage der Nichtigkeit braucht auch vorliegend nicht geklärt zu werden, weil die Nichtigkeit ohnehin keinen Einfluss auf die

### **E. 6**

Bundesgerichts 2C\_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.4.2, wonach den Berufsgeheimnisträgern nicht angelastet werden könne, dass das zuständige Amt das Entbindungsverfahren nicht korrekt durchgeführt habe). Die Staatsanwaltschaft hat eine Verletzung des Berufsgeheimnisses durch den Beschuldigten daher zu Recht verneint. Diese Schlussfolgerung ist entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers weder voreilig noch zweifelhaft. Ebenso ist nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt unvollständig ermittelt bzw. der Untersuchungsgrundsatz verletzt sein sollte. Entscheidend ist einzig, ob der Beschuldigte davon ausgehen durfte, von der Schweigepflicht entbunden zu sein, was aufgrund des Vorliegens seines Gesuchs und der Entbindungserklärung von der zuständigen Behörde zu bejahen ist. Die Gültigkeit des Entbindungsentscheids musste mangels Relevanz für das vorliegende Strafverfahren bzw. die Strafbarkeit des Beschuldigten folglich nicht weiter untersucht werden. Mit Blick auf diese Ausgangslage ist es im Übrigen auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen hat. Die Beschwerde erweist sich insofern als unbegründet.

### **E. 6.1**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Nach Art. 321 Abs. 1 StGB werden unter anderem Ärzte auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat (Art. 321 Abs. 2 StGB). Strafbar ist nur die vorsätzliche Verletzung des Berufsgeheimnisses; Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss in Kenntnis des Geheimnischarakters und im Wissen um seine Schweigepflicht die Tatsache offenbaren oder dies zumindest in Kauf nehmen (OBERHOLZER, in: Basler Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2019, 4. Aufl., N. 21 zu Art. 321 StGB).

### **E. 6.2**

Mit Blick auf die zuvor beschriebene Ausgangslage (vgl. E. 3 und 5 dieses Beschlusses) liegen offensichtlich keine Hinweise dafür vor, der Beschuldigte habe wissen müssen oder können, dass er allenfalls nicht gültig vom Berufsgeheimnis entbunden worden sei und nach wie vor der Schweigepflicht unterliege. Er wurde nach Einreichung eines entsprechenden Gesuchs von der dafür zuständigen Stelle vom Berufsgeheimnis entbunden (vgl. Art. 8 Abs. 2 des GesG sowie Art. 14a Abs. 5 der GesV). Es liegt somit ein formelles Gesuch sowie eine formelle (hoheitliche) Antwort vor. Einzig der Umstand, dass der Beschuldigte allenfalls bereits in der Vergangenheit mehrfach mit Entbindungsverfahren zu tun hatte, ist kein Hinweis, dass er eine allfällige Ungültigkeit der Entbindung hätte erkennen müssen, zumal auch mit Blick auf das soeben zitierte Urteil des Bundesgerichts sowie den vorliegenden Entbindungsentscheid keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass frühere Entbindungsverfahren anders abgelaufen seien. Die Aufgabe des Beschuldigten ist einzig, ein Gesuch an die zuständige Behörde zu stellen und den Erhalt des Entscheids abzuwarten,

was er vorliegend getan hat. Zu erwarten – wie der Beschwerdeführer in seiner Replik vorbringt –, dass der Beschuldigte die allfällige Ungültigkeit hätte erkennen müssen, geht eindeutig zu weit und widerspricht letztlich auch den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach ein Sachverständiger zur Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Herausgabe der medizinischen Daten ohne vorgängige Einwilligung des Betroffenen beizuziehen sei. Ein allenfalls fehlerhaftes Vorgehen oder die Verletzung von Verfahrensrechten durch die GSI oder die Staatsanwaltschaft können offensichtlich nicht dem Beschuldigten angelastet werden (vgl. auch zur Publikation bestimmtes Urteil des

### **E. 7.1**

Zu prüfen bleiben die formellen Rügen des Beschwerdeführers. Er macht zusammengefasst geltend, ihm seien die Unterlagen betreffend die Entbindung erstmals im Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellt worden. Vorgängig habe er sich gar nie dazu äussern können, obwohl diese Unterlagen ein zentraler Bestandteil der Begründung in der Nichtanhandnahmeverfügung gewesen seien. Es liege daher eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, welche zur Aufhebung des Entscheids führen müsse. Weiter rügt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auch eine Verletzung seines Akteneinsichtsrechts und insgesamt einen Verstoss gegen sein Recht auf ein faires Verfahren.

### **E. 7.2**

Erst indirekt durch den Erhalt des Gutachtens im Strafverfahren BM 24 47391 nahm der Beschwerdeführer Kenntnis davon, dass seine medizinischen Unterlagen vom Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft eingereicht worden waren. Da dem Beschwerdeführer der Entbindungsentscheid nicht durch die zuständige Behörde eröffnet worden war und die Staatsanwaltschaft ihm die entsprechende Herausgabeverfügung oder den Eingang der Akten des Beschuldigten nicht mitgeteilt hatte, wusste er nicht, ob und inwiefern eine Entbindung vom Berufsgeheimnis vorlag. Gemäss seinen Angaben in der Replik sei ihm der Entbindungsentscheid erst am

### **E. 7.3**

In ihrem Beschluss BK 25 266 vom 19. September 2025 kam die Beschwerdekammer zum Schluss, dem Beschwerdeführer wäre aufgrund seiner durch das Berufsgeheimnis mitgeschützten Geheimhaltungsinteressen die Herausgabeverfügung oder jedenfalls spätestens der Eingang der Patientenunterlagen zu eröffnen bzw. mitzuteilen gewesen, damit er wirksam von seinem Siegelungsrecht hätte Gebrauch machen können. Da der Beschwerdeführer nicht über den Bezug dieser

7 neuen, seine schützenswerten Geheimhaltungsinteressen betreffenden Akten informiert worden war, durfte vom Beschwerdeführer nicht verlangt bzw. erwartet werden, er habe (vorgängig) ein Akteneinsichtsgesuch stellen müssen (E. 7 des vorerwähnten Beschlusses). Die Ausgangslage im vorliegenden Verfahren ist aber eine andere. So ist die Staatsanwaltschaft nicht grundsätzlich verpflichtet, die Parteien vor oder nach Eröffnung des Verfahrens über jede Untersuchungshandlung zu informieren bzw. ihnen vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO) umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einem Betroffenen einzuräumen sind, damit er seinen Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (BGE 149 I 91 E. 3.2;

144 II 427 E. 3.1; je mit Hinweisen). Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden (BGE 144 I 11 E. 5.3; 141 I 60 E. 3.3; je mit Hinweisen). Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Entscheidend ist, ob dem Betroffenen ermöglicht wurde, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (BGE 144 I 11 E. 5.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B\_240/2024 vom 20. Mai 2025 E. 3.2.2).

8. 8.1 Die strittige Nichtanhandnahme erfolgte gestützt auf Aktenstücke aus dem Strafverfahren BM 24 47391. Die Staatsanwaltschaft hat damit im Verfahren BM 25 15490 Akten aus einem anderen Verfahren beigezogen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt der Beizug von Akten gemäss Art. 194 StPO eine Untersuchungshandlung dar, die erst nach der Eröffnung des Strafverfahrens zu tätigen ist. In diesem Verfahrensstadium hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie zur Überzeugung kommt, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, das Verfahren durch Einstellung nach Art. 319 ff. StPO – und nicht durch Nichtanhandnahme nach Art. 310 StPO – abzuschliessen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_1128/2021 vom 31. März 2022 E. 5, 6B\_421/2020 vom 2. Juli 2020 E. 4, 6B\_264/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 2.2.2, 6B\_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.2 und 6B\_962/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2). Somit wäre vorliegend das Strafverfahren einzustellen gewesen und dem Beschwerdeführer hätte vorgängig eine Beweisantragsfrist nach Art. 318 StPO angesetzt werden müssen. Die Erledigung des Verfahrens mit einer Nichtanhandnahmeverfügung führt nach der Praxis der Beschwerdekammer zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO; vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 228 vom 7. September 2023 E. 3, BK 22 95 vom 2. Juni 2022 E. 3.2 f., BK 21 181 vom 25. Mai 2021 E. 4, BK 20 250 vom 1. September 2020 E. 7 und BK 19 144 vom 4. Juni 2019 E. 3). Daher erweist sich die Rüge der Gehörsverletzung insofern als begründet (vgl. E. 8.2 dieses Beschlusses). Das ändert aber nichts daran, dass die Staatsanwaltschaft nicht dazu verpflichtet gewesen ist, dem Beschwerdeführer die Akten vorgängig zuzustellen oder der Nichtanhandnahme bzw. der Einstellung beizulegen. Wie erwähnt, stellt der Beizug

8 des Entbindungsgesuchs und der Entbindungserklärung keinen Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers dar, weshalb nicht ersichtlich ist, weshalb er vorgängig darüber hätte informiert werden müssen. Aufgrund der Ausführungen in der Nichtanhandnahme wusste der Beschwerdeführer jedenfalls, dass sich die Staatsanwaltschaft auf ein Gesuch des Beschuldigten um Entbindung sowie ein Schreiben des Gesundheitsamtes stützt. Seine Rüge, wonach er nicht wisse, welche Akten dem Entscheid zugrunde lägen, erweist sich daher als offensichtlich unbegründet. Sollte er grundsätzlich am Bestand dieser Unterlagen oder deren Rechtmässigkeit zweifeln, liegt es zudem in seiner Verantwortung, Akteneinsicht zu verlangen, was er mit Einreichung der Beschwerde im Beschwerdeverfahren getan hat. Es kann keine Rede davon sein, dem Beschwerdeführer sei jede Einsicht verweigert worden. Die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft ist hinreichend begründet und deren Anfechtung ohne weiteres möglich. Der Beschwerdeführer konnte mittels Beschwerde zudem eine gerichtliche Überprüfung der Verfügung herbeiführen. Es gibt keinerlei Hinweise, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm wesentliche Kenntnisse des Verfahrenslaufs fehlten, die zu einer Beeinträchtigung seines Äusserungsrechts führten. Das

rechtliche Gehör umfasst nicht generell den Anspruch der Parteien, vorgängig von der Strafbehörde darüber informiert zu werden, gestützt auf welche Akten sie entscheiden will. Eine (weitergehende) Gehörsverletzung bzw. Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht oder des Anspruchs auf ein faires Verfahren im Zusammenhang mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung ohne vorherige Mitteilung des Entbindungsgesuchs bzw. des Entbindungsentscheids sind daher nicht ersichtlich. 8.2 Hat die betroffene Person durch die Nichtanhandnahme keinen weitergehenden Nachteil erlitten, als sie durch eine Einstellung erlitten hätte, rechtfertigt sich eine Aufhebung des Entscheids grundsätzlich nicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_446/2020 vom 29. Juni 2021 E. 2.4.1, 6B\_1051/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 2.4.1 und 6B\_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Der Vorwurf gegen den Beschuldigten ergibt sich aus dessen Handeln im gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren BM 24 47391. Die Strafanzeige des Beschwerdeführers war Bestandteil einer Eingabe in jenem Verfahren. Der (teilwei- se) Beizug dieser Akten erfolgte daher nicht überraschend. Weitere Untersu- chungshandlungen wurden nicht vorgenommen und erscheinen offensichtlich nicht erforderlich. Die Frage der Gültigkeit der Entbindung ist für die Strafbarkeit des Be- schuldigten nicht von Belang. Deshalb ist es von vorneherein nicht ersichtlich, in- wiefern die in der Replik des Beschwerdeführers erwähnten Beweismöglichkeiten (Edition Korrespondenz zwischen der GSI, der Staatsanwaltschaft und dem Be- schuldigten; Befragung des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft sowie Bei- zug eines Sachverständigen zur Frage der Rechtmässigkeit der Herausgabe) ge- eignet sein könnten, am Ausgang des Verfahrens etwas zu ändern. Ausserdem konnte der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Beschwerdekammer, die über volle Kognition in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügt, alle Einwände ge- gen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens geltend machen und auch Be- weisanträge stellen (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B\_446/2020 vom 29. Juni 2021 E. 2.4.1, 6B\_673/2019 vom 31. Oktober 2019

9 E. 2.2 und 6B\_1096/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2, je mit Hinweisen). So hat er nach der Akteneinsicht auch von seinem Replikrecht Gebrauch gemacht und konn- te so – nach Kenntnisnahme der relevanten Akten – erneut Stellung nehmen und/oder Anträge stellen. Abgesehen von Art. 318 StPO richten sich die Einstellung und die Nichtanhandnahme nach denselben Verfahrensbestimmungen (Art. 310 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat daher durch den Erlass der Nichtanhand- nahme keinen weitergehenden Nachteil erlitten, als er durch eine Einstellung erlit- ten hätte. Auf die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung wegen der Verlet- zung des rechtlichen Gehörs und die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft kann somit verzichtet werden. Dies würde lediglich einen formalistischen Leerlauf bedeu- ten. Die Beschwerde ist daher auch insofern abzuweisen. Die erfolgte Gehörsverlet- zung ist aber festzustellen und bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_798/2019 vom 27. August 2019 E. 4.2 mit Hin- weis auf BGE 143 IV 408 E. 6.3.2). 9. Soweit der Beschwerdeführer in der Replik pauschal geltend macht, die zuständige Staatsanwältin hätte in den Ausstand treten müssen, da sie selbst betroffen sei, ist Folgendes festzuhalten: Auf die Eröffnung eines förmlichen Ausstandsverfahrens kann mangels Antrags durch den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer verzich- tet werden, zumal auch nicht ersichtlich ist und substantiiert begründet wird, wes- halb die Staatsanwaltschaft im Verfahren BM 25 15490 befangen sein sollte. Der Umstand, dass sie gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren betreffend ei- nen anderen Sachverhalt führt und in diesem Zusammenhang

die Entbindung des Beschuldigten vom Arztgeheimnis erfolgte, begründet noch keine persönliche Betroffenheit oder ein persönliches Interesse im Verfahren BM 25 15490. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft aufgrund der Umstände im Verfahren BM 24 47391 bereits in einem Mass festgelegt hat, das den Ausgang des Verfahren BM 25 15490 nicht mehr als offen erscheinen lässt, zumal die Gültigkeit der Entbindung ohnehin nicht relevant für die Strafbarkeit des Beschuldigten ist. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden bestimmt auf CHF 1'500.00. Aufgrund der festgestellten Gehörsverletzung rechtfertigt es sich, dass der Staat die Verfahrenskosten im Umfang von CHF 500.00 trägt. Die Restanz von CHF 1'000.00 hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.

#### **E. 11**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.